

**Gebührenordnung**  
**für Parkscheinautomaten**  
**zur Überwachung der Parkzeit**  
**im Gebiet der**  
**Stadt Rheda-Wiedenbrück**  
**(Parkgebührenordnung)**  
**vom 14.03.2014**

### Präambel:

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 144 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 10.03.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgaben dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

(1) Das Parken auf den Parkplätzen

Büschers Platz,  
Scholes Mühle und  
Post

ist gebührenpflichtig gem. den jeweiligen Ausschilderungen.

(2) Die Gebühr für das Parken auf den Parkplätzen nach Absatz 1 wird festgesetzt auf 0,50 € je angefangene Stunde. Es können Tagestickets für 3,00 € pro Tag erworben werden.

(3) Eine Parkdauer von bis zu 15 Minuten ist auf den Parkplätzen nach Absatz 1 gebührenfrei, sofern hierfür ein kostenloser Parkschein über die Kurzparktaste („Brötchentaste“) angefordert und im Fahrzeug entsprechend sichtbar ausgelegt wird.

(4) Das Parken im Parkhaus am Bahnhof Rheda ist gebührenpflichtig gem. den jeweiligen Ausschilderungen.

(5) Die Gebühr für das Parken im Parkhaus nach Absatz 4 wird festgesetzt auf 0,50 € je angefangene Stunde. Es können Tagestickets für 3,00 € pro Tag erworben werden. Monatstickets für 10,00 € pro Monat und Jahrestickets für 110,00 € pro Jahr werden bei hoher Auslastung des Parkhauses nur in Verbindung mit einer Dauerfahrkarte für Bus oder Bahn ausgestellt.

### **§ 3**

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 10.03.2014 beschlossene Gebührenordnung für Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Parkgebührenordnung) vom 14.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn dass,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.03.2014

Theo Mettenborg  
Bürgermeister